

AUSGABE 04.12.2020

CORONA-SONDERNEWSLETTER



[Beispiel_Anrede]

wir informieren Sie über die aktuellen Entwicklungen für das Handwerk in der Region.

Was ist bei einem Handwerkereinsatz in Quarantäne-Häusern oder -Wohnungen zu beachten?

Kundenkontakte und Arbeitsbesprechungen sollten möglichst telefonisch, über Videokonferenzen oder per E-Mail organisiert werden. Können Termine bei den Menschen zu Hause nicht vermieden werden, muss möglichst zuvor abgeklärt werden, ob sich dort erkrankte oder infektionsverdächtige Personen befinden. In diesem Fall empfiehlt die Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW), den Besuch zu unterlassen. **Ein Arbeitseinsatz ist dann nur nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt und in begründeten Notfällen unter den vom Gesundheitsamt angeordneten Auflagen vertretbar.** Auch im Haushalt nicht erkrankter Personen sollte in kleineren Räumen nur ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin die Reparaturen ausführen. Der Raum sollte außerdem gut durchlüftet sein.

(Quelle: [DGVV](#))

Die Handwerker, die einen Noteinsatz in Quarantäne- Häusern durchführen, müssen nach Maßgabe des Robert-Koch-Instituts zwingend Schutzbrille, eine Atemschutzmaske Klasse FFP 3, einen Einmal-Überkittel sowie Latexhandschuhe tragen und Händedesinfektion betreiben. Darüber hinaus müssen diese Kräfte im An- und Ablegen von Schutzkleidung geschult sein.

Des Weiteren ist zu bedenken, dass Handwerker, die ohne entsprechende, mit dem Gesundheitsamt abgestimmte Schutzmaßnahmen in Quarantänebereichen arbeiten, in denen sich infizierte Personen befinden, anschließend zum Kreis der Kontaktpersonen zählen, die möglicherweise selbst in Quarantäne gehen müssen.

Corona-Prämie: 8 Antworten auf wichtige Praxisfragen

Arbeitgeber, denen es trotz Corona-Krise finanziell einigermaßen gut geht, können ihren Mitarbeitern eine Corona-Prämie in Höhe von bis zu 1.500 Euro steuerfrei und sozialversicherungsfrei auszahlen. In der Praxis würden viele Arbeitgeber das gerne tun, trauen sich jedoch nicht. Der Grund: Zu viele Unsicherheiten. Hier deshalb die [Antworten auf die acht häufigsten Fragen](#) rund um die Corona-Prämie.

Bund: Corona-Auflagen wohl bis 10. Januar 2021

In der am 02.12.2020 abgehaltenen Ministerpräsidentenkonferenz mit der Bundeskanzlerin wurde beschlossen, dass die im November gefassten Corona-Auflagen bis zum 10. Januar 2021 verlängert werden sollen. Sollten sich daraus abgeleitet Änderungen für die sächsischen Regelungen ergeben, werden wir zeitnah darüber informieren. Die derzeitige [Sächsische Corona-Schutz-Verordnung](#) gilt ansonsten bis zum Ablauf des 28.12.2020. Zugleich kündigte der sächsische Ministerpräsident verschärfende Nachjustierungen an, sollten die derzeitigen Maßnahmen keinen wesentlichen Rückgang des Infektionsgeschehens verzeichnen.

Allgemeinverfügung Anordnung von Hygieneauflagen vom 27. November 2020

Die neue [Allgemeinverfügung Hygiene](#) ist am 1. Dezember in Kraft getreten und gilt bis einschließlich 28.12.2020. Bitte informieren Sie sich über für Sie relevante, neu in die Allgemeinverfügung aufgenommene, Aspekte unter „II. Besondere Regelungen“.

Neu ist u.a. für den Lebensmitteleinzelhandel, dass aus Gründen des Infektionsschutzes keine Bedenken gegen das

Befüllen von durch die Kunden mitgebrachten Behältnisse bestehen.

Besondere Regeln wurden für enge Kontaktpersonen und positiv auf den Coronavirus getestete Beschäftigte im Lebensmittel- und Einzelhandelsbereich aufgenommen.

Stundung Sozialversicherungsbeiträge

Der GKV-Spitzenverband empfiehlt den Krankenkassen, den vom aktuellen Teil-Lockdown betroffenen Unternehmen/Betrieben einen (erneuten) erleichterten Stundungszugangs der Beiträge anzubieten. Voraussetzung hierfür ist, dass vorrangig die bereitgestellten Wirtschaftshilfen einschließlich des Kurzarbeitergeldes genutzt werden. Entsprechende Anträge sind vor dem Stundungsantrag zu stellen.

Auf Antrag des vom Teil-Lockdown betroffenen Arbeitgebers können die Beiträge für den Ist-Monat November 2020 gestundet werden. Die Stundungen können längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Dezember 2020 gewährt werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass die angekündigten Wirtschaftshilfen den betroffenen Unternehmen bis Ende des Jahres vollständig zugeflossen sind.

Betroffene Unternehmen sollten sich vertrauensvoll an die Krankenkasse wenden, bei der die Arbeitnehmer versichert sind, um Voraussetzungen sowie offene Fragen für die Stundung zu klären.

- Informationen zur Stundung (Stand: 17. November 2020) ([PDF, 57 KB](#))
- Antrag auf Stundung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge während des Teil-Shutdowns im November 2020 ([PDF, 19 KB](#))

Quelle: [GKV](#)

„Corona-Dokumentation“ – Gut gerüstet bei zukünftigen Betriebsprüfungen und Nachschauen- Aktualisierte Fassung veröffentlicht

Seit Beginn der Corona-Pandemie sehen sich Betriebe mit [behördlichen und regional unterschiedlichen Auflagen](#) konfrontiert, die sich gravierend auf betriebliche Abläufe und damit auf Chancen zur Erzielung von Einnahmen auswirken. Im Rahmen von Betriebsprüfungen oder Nachschauen führt dies zwangsläufig zu „Auffälligkeiten“ und entsprechenden Nachfragen. Ob eine Aufklärung dann noch nach Jahren gelingt, erscheint zumindest aufgrund der ständigen Veränderungen fraglich. Wann galten welche Auflagen und welche Auswirkungen hatten diese konkret auf den betroffenen Betrieb?

Die freiwillige Anfertigung einer „**Corona-Dokumentation**“ kann später dabei helfen, Sachverhalte aufzuklären, das Schätzungsrisiko zu minimieren oder Kalkulationsdifferenzen zu verringern. Der Aufbau und der Inhalt einer entsprechenden Dokumentation unterliegen keinen Vorgaben. Das zum Download bereitgestellte [Muster](#), welches keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und bei Bedarf durch den ZDH aktualisiert wird, ist als Orientierungshilfe für die Betriebe zu verstehen und muss an die individuellen Verhältnisse des Betriebs angepasst werden.

Möglichkeit der telefonischen Krankschreibung bis zum 31. März 2021 verlängert

Angesichts der hohen Corona-Infektionszahlen können sich Patienten mit leichten Erkältungsbeschwerden bis ins neue Jahr hinein auch ohne Praxisbesuch telefonisch krankschreiben lassen. Die Sonderregelung wird bis 31. März 2021 verlängert, wie der [Gemeinsame Bundesausschuss](#) von Ärzten, Krankenkassen und Kliniken am Donnerstag beschloss. Dies soll Kontakte und Infektionsrisiken reduzieren. Die telefonischen Krankschreibungen sind bis zu sieben Tage möglich und können telefonisch für weitere sieben Kalendertage verlängert werden.

Kontakt und Service

Eintragung in die Corona-Arbeitsschutz-Ausrüstung-Übersicht

Sie sind Hersteller von Mund-Nase-Abdeckungen oder Ähnlichem? Dann tragen wir Sie gern in unsere [Übersicht](#) mit regionalen

Anbietern ein. Benutzen Sie hierzu den folgenden Link der Ihnen eine vordefinierte, von Ihnen noch zu vervollständigende E-Mail erstellt. Diese senden Sie einfach an uns.

[E-Mail zur Eintragung in die Corona-Arbeitsschutz-Ausrüstung-Übersicht](#)

[Hinweisschilder](#) zum Download für Ihr Ladenlokal.

Sie haben Fragen? Wir bemühen uns im Rahmen unseres Wissensstandes, Fragen bestmöglich zu beantworten. Nutzen Sie bitte für Ihre Anfragen:

- [Kontaktformular](#) | [E-Mail](#) | 0371 5364-215

Weitere Informationen zum Thema „Corona-Krise“ finden Sie im Internet unter www.hwk-chemnitz.de/corona.

Das Wichtigste - passen Sie gut auf sich und andere auf und bleiben Sie gesund!

Hauptabteilung Gewerbeförderung

Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz

Telefon: 0371 5364-215

Telefax: 0371 5364-522

E-Mail: beratung@hwk-chemnitz.de

Internet: www.hwk-chemnitz.de



Impressum und Ändern/Abmelden

Impressum Herausgeber

Handwerkskammer Chemnitz

Postanschrift: Postfach 415, 09004 Chemnitz

Hausanschrift: Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz

Telefon: +49 371 5364-0

Telefax: +49 371 5364-222

E-Mail: info@hwk-chemnitz.de

Status und Vertretung

Die Handwerkskammer Chemnitz ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sie wird gemäß § 109 der Handwerksordnung (HwO) gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten Frank Wagner und den Hauptgeschäftsführer Markus Winkelströter.

Zust. Aufsichtsbehörde gemäß § 115 Absatz 1 HwO

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verantwortlich für den Inhalt nach §55 Abs. 2 RStV

Redaktion: Markus Winkelströter

Limbacher Str. 195, 09116 Chemnitz

Ansprechpartner Redaktion

Romy Weisbach

r.weisbach@hwk-chemnitz.de

Telefon: +49 371 5364-238

Telefax: +49 371 5364-322

Newsletter abbestellen / ändern:

Sie möchten den Corona-Sondernewsletter nicht mehr empfangen oder Ihre Daten abändern? [Abmeldung](#) / [Ändern](#)